

## **Hockey-Jugend-Netzwerk**

Der Bundesjugendausschuss hat auf seiner Sitzung am 06.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bundesjugendausschuss bildet nach § 7 Abs. 6 Satz 2 JO DHB einen Unterausschuss. Dieser trägt den Namen „Jugendvertreterkommission“ (JVK). Am 03.04.2020 wurde die Namensänderung von "Jugendvertreterkommission" in "Hockey-Jugend-Netzwerk" beschlossen.

Die HoJu vormals JVK gibt sich darüber hinaus folgende Geschäftsordnung:

### **Geschäftsordnung des Hockey-Jugend-Netzwerks (HoJu)**

#### **§ 1 Hockey-Jugend-Netzwerk**

Das Hockey-Jugend-Netzwerk ist ein Unterausschuss des Bundesjugendvorstands im Deutschen Hockey-Bund e.V. gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 JO DHB. Sie soll den Bundesjugendvorstand unterstützen und zuarbeiten.

#### **§ 2 Mitglieder**

Der Vorsitzende ist der Jugendsprecher im Jugendvorstand. Sind zwei Jugendsprecher im Jugendvorstand vertreten, benennt der Bundesjugendwart den Vorsitzenden. Dementsprechend wird der zweite gewählte Jugendsprecher zum 2. Vorsitzenden ernannt. Weitere Mitglieder sind alle Mitglieder im Jugendvorstand, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Jugendsekretär (gem. § 7 Abs. 6 Satz 4 JO DHB) und bis zu 6 weitere Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vom Vorsitzenden des HoJu berufen werden, sowie vom Jugendvorstand bestätigt werden müssen. Die Amtsdauer der Vorsitzenden ist an die Wahlen der Jugendsprecher auf dem Bundesjugendtag gebunden und die weiteren Mitglieder des HoJu müssen jedes Jahr neu benannt und bestätigt werden.

#### **§ 3 Aufgaben**

Dem Hockey-Jugend-Netzwerk obliegt die Förderung von Jugendsprecherarbeit, die Aus- und Weiterbildung von Jugendsprechern in den Mitgliedsvereinen und -landesverbänden, die Nominierung von Jugendsprechern in entsprechende übergeordnete Gremien und Ausschüsse, die Durchführung jugendsprecherspezifischer Maßnahmen, die Entwicklung von Angeboten für Jugendsprecher und die Förderung des außersportlichen Engagements von jugendlichen in den Mitgliedsvereinen und Landesverbänden.

#### **§ 4 Stimmrecht**

In dem Unterausschuss werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend. Über Beschlüsse und Anträge kann nur auf einer von den Vorsitzenden offiziell einberufenen Sitzung erfolgen. Die Stimmabgabe setzt persönliche Teilnahme voraus. Um Beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

#### **§ 5 Protokollierung**

Über Sitzungen und Entscheidungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Die Kommissionen geben diese unverzüglich dem Jugendvorstand zur Kenntnis.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundesjugendausschuss am 06.10.2007 in Kraft.

Die überarbeitete Fassung tritt nach den Beschlüssen der JVK vom 02.03.2008 in Borken in Kraft.

Die überarbeitete Fassung tritt nach den Beschlüssen des Hockey-Jugend-Netzwerks vom 03.04.2020 in Kraft.